

Verhältnis zwischen der DDR und der westdeutschen Bundesrepublik. Ganz im Gegensatz zu der sonst von der Bundesrepublik vertretenen These der Nichtanerkennung der DDR stellten das „Abkommen über den Handel zwischen den Währungsgebieten der Deutschen Mark (DM-West) und dem Währungsgebiet der Mark der Deutschen Notenbank (DM-Ost) vom 20. September 1951“<sup>24</sup> und die mittels dieses Abkommens vollzogene Inbezugsetzung der Währungseinheiten der beiden deutschen Staaten zueinander sowie der praktische Vollzug der Zahlungsbewegungen in Milliardenhöhe als Ausgleich für wechselseitige Warenlieferungen eine effektive und ständig wiederholte Bestätigung des Währungssystems, des Währungsrechts und damit der Rechtsordnung der DDR insgesamt dar.

Da jeder entwickelte Staat ein funktionierendes Währungssystem benötigt, können — anders als Sachen — die Geldwerte als Vertragsgegenstand nicht vollständig untergehen. Trotzdem sind sie nicht „unzerstörbar“<sup>25</sup>, denn sie sind durch Abwertung minderbar, im extremen Falle auf Bruchteile ihres ursprünglichen Wertes reduzierbar, jedoch kann Geld als Vertragsgegenstand nicht vollständig untergehen.

Während so einerseits eine Geldschuld in ihrer Existenz dauerhafter ist als jede bewegliche Sache, ist der innere Wert des Vertragsgegenstandes „Geld“ durchaus unterschiedlich, je nachdem, welche wirtschaftliche Ordnung und wirtschaftliche Entwicklung dem jeweiligen konkreten Geldsystem und der auf ihm basierenden Forderung zugrunde liegen. Die gegenwärtigen Erschütterungen des englischen Pfundes und des Dollars zeigen die enormen Schwankungen, denen Einheiten der kapitalistischen Währungssysteme ausgesetzt sind. Bis zum Extrem wurden solche Schwankungen während der Inflation in Deutschland im Jahre 1923 sichtbar. Rechtlich entsteht in allen diesen Fällen die Frage, ob eingegangene Verpflichtungen im gleichen nominellen Wert zu erfüllen sind, wie sie ursprünglich vereinbart wurden, oder ob im Hinblick auf die veränderte Wertigkeit des Geldes notwendigerweise auch Veränderungen der nominellen und nunmehr nicht mehr den gleichen Wert darstellenden Verpflichtungen eintreten müssen. Die bürgerliche Theorie hat sowohl für den nationalen wie für den internationalen Währungsbereich das Prinzip des Nominalismus<sup>26</sup> aufgestellt. Dieses Prinzip fordert, daß ohne Rücksicht auf die Veränderungen des Wertes des Geldes vertragliche Verpflichtungen durch die Zahlung des nominellen Schuldwertes, des Nennwertes, zu begleichen sind.<sup>27</sup> Dieser Nominalismus entsprach und entspricht in der Regel dem Interesse bürgerlicher Staaten, wenn sie eine Entwertung ihres Geldes Vornahmen und dabei zur Sicherung des Erfolges der Abwertungsmaßnahmen eine Übertragung der Kaufkraftänderung auf die bestehenden Schuldverhältnisse verhindern wollten.<sup>28</sup> Bei Abwertung von Währungssystemen ist damit in der Regel eine

24 Gegenwärtig angewandt in der Fassung vom August 1960 nebst Vereinbarung zwischen der Bank Deutscher Länder und der Deutschen Notenbank vom 20. 9. 1951.

25 Nußbaum, Money in the Law, National and International, Brooklyn 1950, S. 144

26 Das Prinzip des Nominalismus (Nennwerttheorie) stützt sich auf eine Reihe innerstaatlicher Rechtsnormen (z. B. den § 1895 des französischen Code civil, auf die §§ 244 und 245 des BGB) sowie auf eine umfangreiche Literatur und Rechtsprechung in den bürgerlichen Staaten.

27 zur Geschichte des Nominalismus vgl. etwa F. A. Mann, Das Recht des Geldes, Frankfurt a. M. 1960, S. 66.

28 vgl. auch L. A. Lutz, Internationales Privatrecht, Bd. 2, Berlin 1964, S. 230 ff. So ist z. B. bei der katastrophalen Entwertung der deutschen Währung im Jahre 1923 bis in die letzte Phase des Abwertungsvorganges der berühmte Grundsatz des Reichsgerichts „Mark gleich Mark“ aufrechterhalten worden, um erst dann, nach Sicherung des Erfolges der Abwertung, gewisse Ausweichmöglichkeiten und bescheidene Auf-